

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986
hier: Einzelplan 09
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft
— Drucksachen 10/3700 Anlage, 10/4159, 10/4180 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die für das Jahr 1986 beschlossene Kürzung der Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen im Steinkohlenbergbau zurückzunehmen, um eine von der Höhe und vom zeitlichen Ablauf her hinreichende Investitionstätigkeit zu ermöglichen.

Die bei den Investitionszuschüssen ebenfalls enthaltene Gewährung von Prämien für Stilllegungen von Steinkohlenbergwerken sind wegen des unterschiedlichen Verwendungszweckes (Kapazitätsstillegungen) in einem gesonderten Titel auszubringen.

Bonn, den 25. November 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die langfristige Sicherung der Energieversorgung durch heimische Kohle setzt gerade im Zeichen der „Nord-Wanderung“ wachsende Aufwendungen für Investitionen und wegen der langen Ausreifungszeit eine fortlaufende Abwicklung der Vorhaben voraus. Schwerpunkte sind die laufende Weiterentwicklung der Betriebe, zahlreiche Großprojekte zur Erschließung von Reservefeldern durch Anschlußbergwerke und auch zusätzliche Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes.

Der deutsche Steinkohlenbergbau hat bei der Zukunftssicherung durch Investitionen in den letzten zehn Jahren wachsende Anstrengungen gemacht (1984: 3,1 Mrd. DM, nach 2,2 Mrd. DM in 1979 und 1,5 Mrd. DM in 1974). Die vorgesehenen weiteren Kürzungen stehen hierzu im Widerspruch. Sie gefährden die Investitionsfähigkeit, zumal die Unternehmen insbesondere durch die knappe Bemessung der Kokskohlenbeihilfe und des veränder-

ten Dollar-Wechselkurses gegenüber der DM nicht die Erträge erwirtschaften können, die für hinreichende Investitionen zur Zukunftsvorsorge notwendig sind.

Die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit machen wegen der gegensätzlichen Verwendungszwecke eine Trennung der Mittel für Investitionsförderungen von den Ansätzen für Stilllegungen erforderlich.